LANDKREIS
HERSFELD-ROTENBURG

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Amtliche Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. I S. 90) in Verbindung mit § 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), hat der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg am 30. Juni 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Festsetzung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	290.093.846 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	317.358.875 €
mit einem Saldo (Fehlbedarf) von	27.265.029 €
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.050 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €

mit einem Saldo (Fehlbedarf) von	1.050 €
mit einem Fehlbedarf von	**27.263.979 €**

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo (Zahlungsmittelfehlbedarf) aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**19.983.616 €**
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.251.017 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	41.119.228 €
mit einem Saldo (Zahlungsmittelbedarf) von	**36.868.211 €**
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	36.868.211 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	13.226.839 €
mit einem Saldo (Zahlungsüberschuss) von	**23.641.372 €**
Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	**33.210.455 €**

festgesetzt.

§ 2 Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite**,** deren Aufnahme im Haushaltsjahr **2025** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

36.868.211 EUR festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr **2025** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungs-maßnahmen wird auf

4.905.000 EUR

festgesetzt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr **2025** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

150.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5 Kreis- und Schulumlage

Der Hebesatz der **Kreisumlage** wird für das Haushaltsjahr **2025** auf **39,00 %** der Kreis-umlagegrundlagen festgesetzt.

Der Hebesatz für den Zuschlag zur Kreisumlage (**Schulumlage**) wird für das Haushaltsjahr **2025** auf **18,46 %** der Kreisumlagegrundlagen festgesetzt.

Die Kreisumlage und der Zuschlag zur Kreisumlage werden je mit einem Zwölftel der Jahresbeiträge zum 15. eines jeden Monats fällig.

LANDKREIS
HERSFELD-ROTENBURG

§ 6 Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept ist erforderlich und als Anlage beigefügt.

§ 7 Stellenpläne

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan für das jeweilige Haushaltsjahr. Bei organisatorischen Änderungen können in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen umgesetzt werden (vgl. Nr. 1 der Hinweise zu § 1 der Hessischen Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

§ 8 Erheblichkeitsgrenzen

Der Kreistag muss erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen vorher zustimmen (§ 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 100 HGO). Sofern sie unerheblich sind, können der Kreisausschuss oder der Landrat die Zustimmung zur Leistung entsprechend nachstehender Regelung erteilen.

Unerheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGO sind

1. alle überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis **50.000 Euro**. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung **des Landrates**.

2. alle **überplanmäßigen** Aufwendungen und Auszahlungen ab **50.000 Euro bis 300.000 Euro** sowie alle **außerplanmäßigen** Aufwendungen und Auszahlungen **bis 300.000 Euro**. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des **Kreisausschusses**.

3. alle überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind (unabhängig von der Höhe). Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landrats.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung **des Kreistages** erforderlich.

LANDKREIS
HERSFELD-ROTENBURG

§ 9 Fraktionsmittel

Die unter Produkt 1110000 bereitgestellten Fraktionsmittel werden den Fraktionen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen und sind ausschließlich für personelle und sächliche Ausgaben der Fraktionsgeschäftsführung mit erkennbarem Bezug zu kommunalpolitischen Belangen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg einzusetzen.

Bei der Fraktionsfinanzierung handelt es sich nicht um die Gewährung von Zuschüssen, sondern um Haushaltsmittel des Landkreises Hersfeld-Rotenburg. Es gelten für diese Mittel die haushaltsrechtlichen Vorschriften der HGO, GemHVO und GemKVO.

Bei der Verwendung sind die engen Grenzen der „Grundsätze für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Arbeit von Fraktionen der kommunalen Vertretungsorgane“, Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten, vom 20. Dezember 1993 (StAnz.2/1994 S. 136) sowie die Empfehlungen für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen des Arbeitskreises „Fraktionszuwendungen der hessischen Revisionsämter“ zu beachten.

Bad Hersfeld, den 30. Juni 2025

Der Kreisausschuss des
Landkreises Hersfeld-Rotenburg
Gez. Torsten Warnecke (Landrat)

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2,3 und 4 der Haushaltssatzung 2025 ist erteilt worden.

Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 97a der Hessischen Gemeindeordnung die Genehmigung

LANDKREIS
HERSFELD-ROTENBURG

1. Für die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung nach § 92 Abs. 5 Ziffer 1 und 2 HGO für den Ergebnis- und Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2025.
2. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

   -36.868.211 EUR-

   (in Worten: „Sechsunddreißig Millionen Achthundertachtundsechzigtausend-zweihundertelf Euro“)

   gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedürfen.

3. zur Inanspruchnahme des in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von
   -4.905.000 EUR-

   (in Worten: „Vier Millionen Neunhundertfünftausend Euro“)

   gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO.

4. zur Inanspruchnahme eines Teils des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung 2025 vorgesehenen Höchstbetrags der Liquiditätskredite bis zu einer Höhe von
   -95.000.000 EUR-

   (in Worten: „Fünfundneunzig Millionen Euro“),

   gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

0030-Z5-33c04-00009#2025-00001

Kassel, den 04. September 2025

Regierungspräsidium Kassel

(Weinmeister)

Regierungspräsident

LANDKREIS
HERSFELD-ROTENBURG

III. Öffentliche Bekanntmachung

Der Haushaltsplan 2025 wird hiermit – nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel – öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan ist mindestens für die Dauer seiner Gültigkeit online über die Homepage des Landkreises einsehbar. Interessierte finden das entsprechende PDF-Dokument direkt auf der Startseite www.hef-rof.de sowie in der Unterrubrik „Landkreis & Verwaltung – Finanzen & Haushalt“.

Bad Hersfeld, 08.09.2025

Der Kreisausschuss
des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
gez. Torsten Warnecke, Landrat